

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 28.

**Inhalt:** Gesetz über die Sicherung der Bauverträgen. S. 449. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Kaiserlichen Bundes zu der internationalen Übereinkunft über Schutzregeln gegen Pest, Cholera und Typhus, vom 2. December 1903. S. 450.

(Nr. 3612.) Gesetz über die Sicherung der Bauverträgen. Vom 1. Juni 1900.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

## Allgemeine Sicherungsmaßnahmen.

### § 1.

Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrags beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat.

Ist der Empfänger selbst an der Herstellung beteiligt, so darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm in den Bau verwendeten Leistung, oder, wenn die Leistung von ihm noch nicht in den Bau verwendet worden ist, der von ihm geleisteten Arbeit und der von ihm gemachten Ausgaben für sich behalten.

Baugeld sind Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues in der Weise gewährt werden, daß zur Sicherung der Ansprüche des Geldgebers eine Hypothek oder Grundschuld an dem zu bebauenden Grundstück dient oder die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück erst nach

1900-06-01 1900.

78

Abgedruckt zu Berlin den 7. Juni 1900.